Bericht

**des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend die
Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG,
mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen
betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken
geändert wird**

[Landtagsdirektion: L-427/1-XXVI,
miterl. Beilage 77/2004]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung:

1. Durch die Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. Nr. 276/1992 wurde der Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken in die Landeskompetenz übertragen. Gleichzeitig wurde in Art. II dieser Novelle festgelegt, dass Landesgesetze betreffend verwaltungsbehördliche Beschränkungen für den Verkehr mit diesen Grundstücken erst nach In-Kraft-Treten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a B-VG-Vereinbarung) über die Festlegung von bundesweit einheitlichen zivilrechtlichen Bestimmungen für die landesgesetzlich zu regelnden Angelegenheiten des Grundstückverkehrs in Kraft gesetzt werden. Diese Vereinbarung soll nach Art. II Abs. 2 dieser B-VG-Novelle auch für den Ausländergrundverkehr und den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken relevant sein, indem die Landesgesetze binnen zwei Jahren an diese Vereinbarung anzupassen waren. Die in Art. II genannte Vereinbarung wurde im BGBl. Nr. 260/1993 bzw. LGBl. Nr. 43/1993 verlautbart und trat am 17. April 1993 in Kraft.

2. Einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung stehen mit der Exekutionsordnung, bedingt durch die Exekutionsordnungs-Novelle 2002 (BGBl. I Nr. 59/2000), nicht mehr in Einklang. Mit der vorliegenden Vereinbarung soll die Vereinbarung

zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, BGBl. Nr. 260/1993 bzw. LGBl. Nr. 43/1993, an die Änderungen der Exekutionsordnung angepasst werden. Die gegenständliche Vereinbarung wurde zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmt.

3. Im Wesentlichen beinhaltet die vorliegende Vereinbarung folgende Änderungen:
 - Art. 6 (Verständigung der Behörde),
 - Art. 8 (Erneute Versteigerung) und
 - Art. 9 (Verfahren bei Überboten).

4. Die Regelungen dieser Vereinbarung stehen mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

II. Umsetzung der Vereinbarung in die Landesrechtsordnung:

1. Die Kompetenz zum Abschluss von Art. 15a B-VG-Vereinbarungen sowie das Abschlussverfahren sind für den Landesbereich im Art. 56 Oö. L-VG 1991 geregelt. Gemäß Art. 56 Abs. 3 Oö. L-VG 1991 obliegt der Abschluss derartiger Vereinbarungen namens des Landes dem Landeshauptmann. Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG 1991 bestimmt, dass Vereinbarungen, die auch den Oö. Landtag binden sollen, nur mit Genehmigung des Oö. Landtags abgeschlossen werden dürfen.

2. Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken sieht vor, dass die in den entsprechenden Landesgesetzen normierten zivilrechtlichen Bestimmungen nur in Übereinstimmung mit den in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung festgelegten Regelungen getroffen werden dürfen (Artikel 1). Die gegenständliche Änderung der Art. 15a B-VG-Vereinbarung bedingt geringfügige Adaptierungen landesgesetzlicher Bestimmungen, bindet daher den Oö. Landtag im Sinn des Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG 1991 und bedarf deshalb seiner Genehmigung.

3. Es ist daher notwendig, den Abschluss der Vereinbarung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen und gleichzeitig zu beschließen, die Vereinbarung dem Oö. Landtag zur Genehmigung vorzulegen.

Der Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Bund und den

Ländern gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird, genehmigen.

Linz, am 12. Februar 2004

1 Subbeilage

Hingsamer	**Brandmayr**
Obmann	Berichterstatter